



AMTLICHE PUBLIKATIONEN

DER GEMEINDE BINNINGEN

ÖFFNUNGSZEITEN

Gemeindeverwaltung
Sammelruf für alle Abteilungen
Telefon 061 425 51 51
Curt Goetz-Strasse 1

Montag	8.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	9.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

Impressum Gemeindegeseiten
Verantwortlich für Text und Redaktion
der amtlichen Publikationen
(Seite 2): Bernard Keller,
Kommunikation Gemeinde Binningen

Service public

Ruftaxi-Anschluss für Spätfahrten von der Basler Fasnacht

Infolge der verlängerten Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs während der Basler Fasnacht von Montag, 19. bis Mittwoch, 21. Februar 2018 wird der Ruftaxi-Betrieb wie folgt angeboten:

Linie 34, ab Universitätsspital Basel: 00.32; 00.47; 01.02; 01.17; 01.47; 02.17 Uhr;
Abnahme durch Ruftaxi, Binningen Kronenplatz: 00.42; 00.57; 01.12; 01.27; 01.57;
02.30 Uhr (letzte Abfahrt).

Einladung zum Ausscheidungsturnier für den Donnschtig-Jass



Liebe Jasserinnen und Jasser von Binningen

Unsere Gemeinde hat die grosse Chance, sich als Austragungsort für den Donnschtig-Jass am 9. August 2018 zu qualifizieren. Wir fordern daher alle geübten Jasserinnen und Jasser auf, sich für das Differenzler-Ausscheidungsturnier anzumelden. Es findet statt am:

Montag, 23. April 2018, 19.00 Uhr,
im Saal Hotel Schlüssel, Binningen

Teilnahmeberechtigt:	Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Binningen ab 10 Jahren
Kategorien:	Jugendliche (10 bis 18 Jahre) und Erwachsene (ab 19 Jahren, Damen und Herren)
Jassart:	Differenzler mit verdeckter Ansage
Spiel-Modus:	4 Passen à 4 Spiele
Kosten:	Keine
Qualifikation für Livesendung:	– 1. Rang: Jasser/in am Telefon – 2. Rang: Jasser/in am Tisch – 3. Rang: Ersatzjasser/in vor Ort – + beste/r Jugendliche/r am Tisch – + beste Dame am Tisch
Turnierleitung:	Alle fünf Qualifizierten sind am 2.8.2018 in Disentis oder Savognin (GR) vor Ort (einschliesslich Telefon- und Ersatzjasser/in). Sie spielen dort (Ersatzjasser/in nur bei Bedarf) um den Sieg und Austragungsentcheid für unsere Gemeinde. Auch bei der möglichen Finalteilnahme der besten Verlierergemeinden am 16.8.2018 müssen alle Jasser/innen mitspielen können.
Preisverlosung:	Jugendliche: USB-Lautsprecher Erwachsene: Einkaufsgutschein
Anmeldung:	Das Anmeldeformular ist bis Freitag, 13. April 2018, einzureichen an: Gemeindeverwaltung Binningen, «Donnschtig-Jass», Sonja Wernli, Curt Goetz-Str.1, 4102 Binningen oder sonja.wernli@binningen.bl.ch. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der Gemeinde Binningen.

Das OK freut sich auf eine grosse Beteiligung und wünscht allen «Guet Jass»!

Öffnungszeiten in den Sport- und Fasnachtsferien

In den Fasnachtsferien vom
12. bis 25. Februar 2018
gelten folgende Öffnungszeiten:



Gemeindeverwaltung und Werkhof
Am Montag, 19. Februar 2018, und am Mittwoch, 21. Februar 2018, ist die Gemeindeverwaltung jeweils am Nachmittag geschlossen.

Ebenso geschlossen bleibt der Werkhof am Montagnachmittag, 19. Februar 2018.

Hallenbad

Montag	12.02. 6.00–8.00 Uhr (Frühschwimmen), 12.00–21.30 Uhr
Dienstag	13.02. geschlossen
Mittwoch	14.02. 12.00–21.30 Uhr
Donnerstag	15.02. 12.00–14.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr (Altersschwimmen), 16.00–21.30 Uhr kein Frauenschwimmen
Freitag	16.02. 6.00–8.00 Uhr (Frühschwimmen), 12.00–21.30 Uhr
Samstag	17.02. 10.00–17.00 Uhr
Sonntag	18.02. 10.00–17.00 Uhr
Montag	19.02. geschlossen
Dienstag	20.02. geschlossen
Mittwoch	21.02. 12.00–21.30 Uhr
Donnerstag	22.02. 12.00–14.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr (Altersschwimmen), 16.00–21.30 Uhr kein Frauenschwimmen
Freitag	23.02. 6.00–8.00 Uhr (Frühschwimmen), 12.00–21.30 Uhr
Samstag	24.02. 10.00–17.00 Uhr
Sonntag	25.02. 10.00–17.00 Uhr

Sauna und Fitness

Sauna und Fitness sind vom 12. bis 23. Februar 2018 erst ab 12.00 Uhr geöffnet.

Mietzinsbeiträge für das Jahr 2018

Die Gemeinde Binningen richtet an Familien und Alleinerziehende, IV- sowie AHV-Rentnerinnen und -Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen kommunale Mietzinsbeiträge aus.

Wozu dienen die kommunalen Mietzinsbeiträge?

Die Mietzinsbeiträge sollen Einwohnerinnen und Einwohner von Binningen mit bescheidenem Einkommen bei der Miete entlasten.

Wer kann einen Anspruch auf kommunale Mietzinsbeiträge geltend machen?

Anspruchsberechtigt sind Schweizer Bürger/innen sowie Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind, wie auch Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung B, die seit mindestens zwei Jahren in Binningen wohnhaft sind.

Anmeldeformulare mit den Angaben, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, können im Sekretariat Soziale Dienste bezogen werden oder über die Website der Gemeinde > Dienstleistungen A bis Z > Mietzinsbeiträge > Anmeldeformular. Vor dem Bezug von kommunalen Leistungen müssen Sie einen allfälligen Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen (EL) in Ergänzung zur AHV/IV sowie auf Krankenkassen-Prämienverbilligung abgeklärt haben. Anlaufstelle dazu ist die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft in Binningen. Gemäss § 6 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

legt der Gemeinderat die Einkommenshöchstgrenzen fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfensätzen und der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe. Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Gemeinderat für die jeweiligen Personengruppen festgelegten Einkommenshöchstgrenzen, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Einkommenshöchstgrenzen 2018

An seiner Sitzung vom 30. Januar 2018 hat der Gemeinderat die Einkommenshöchstgrenzen für 2018 wie folgt festgelegt: 1 Person: 34 000 Franken, 2 Personen: 47 500 Franken, 3 Personen: 55 000 Franken, 4 Personen: 63 000 Franken, 5 Personen: 73 000 Franken

Anmeldung und Formulare

Formulare sowie weitere Informationen erhalten Sie von den Sozialen Diensten, Gemeindeverwaltung Binningen oder unter: www.binningen.ch. Das Anmeldeformular ist bis 28. Februar 2018 zusammen mit den erforderlichen Belegen einzureichen an: Gemeinde Binningen, Soziale Dienste und Gesundheit, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen. Falls Sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars haben oder für das Zusammenstellen der Unterlagen einen Termin vereinbaren möchten, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, Tel. 061 425 53 32.

Politik

Rücktritt aus dem Schulrat

Sven Brüscheiler hat seinen Rücktritt als Präsident und Mitglied des Schulrats von Kindergarten und Primarschule erklärt. Er gehörte dem Schulrat während zehn Jahren an. In den letzten sechs Jahren wirkte er als Präsident der Behörde.

Sven Brüscheiler hat Anfang Jahr eine neue berufliche Herausforderung ausserhalb der Region angenommen. Zudem stehen grössere und längerfristige Projekte wie die Erweiterung und personelle Erneuerung der Schulleitung sowie die Festlegung der längerfristigen strategischen Ziele an. Dies hat ihn bewogen, sein Amt an eine Person zu übergeben, welche diese Projekte mit einem zeitlich weiteren Horizont in Angriff nehmen kann.

Der Schulrat dankt Sven Brüscheiler

für seinen langjährigen, beherzten Einsatz, bei welchem immer das Wohl der Schule und der hier unterrichteten Kinder im Vordergrund stand. In den Jahren seines Wirkens war die Schule durch ein grosses Wachstum geprägt gewesen, was eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten bedeutete. Dieses Wachstum ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Der Einwohnerrat wird in Bälde ein neues Schulratsmitglied wählen. Die Behörde wird sich danach neu konstituieren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Vizepräsidentin Karin Müller Bürgler Ansprechperson bei Anliegen an den Schulrat.

Schulrat Kindergarten
und Primarschule Binningen

Abstimmungen

Abstimmungen vom 4. März 2018

Am Sonntag, 4. März 2018, finden folgende Abstimmungen statt:

1. Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue *Finanzordnung 2021*;
2. Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» (*Abschaffung der Billag-Gebühren*);
3. die Änderung der Verfassung gemäss Beschluss des Landrats vom 28. September 2017 betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Basel und Bundesversammlung;
4. die Initiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016;
5. die Initiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016;
6. die Initiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (*Fairness-Initiative*) vom 3. November 2016.

Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe

1. Persönliche Stimmabgabe

Der oder die Stimmberechtigte gibt seinen Stimmrechtsausweis (Einlagekarte) dem Wahlbüro ab, lässt die Stimmzettel durch das Wahlbüro abstempeln und wirft sie in die Urne ein.

2. Briefliche Stimmabgabe

1. Stimmrechtsausweis auf der Vorderseite im vorgesehenen Feld persönlich unterschreiben.

2. Stimm-/Wahlzettel in das dafür vorgesehene «Stimmkuvert» legen. Das Stimmgeheimnis wird somit gewahrt. Wird der Stimm-/Wahlzettel nicht in ein verschlossenes Kuvert gelegt, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der brieflich

abgegebenen Stimme. Trennen Sie bitte die Stimmzettel nicht voneinander, sondern falten Sie sie nur zusammen.

3. Legen Sie das «Stimmkuvert» oder die ausgefüllten Stimm-/Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis in den Briefumschlag.

Zustellung, Fristen: Werfen Sie das geschlossene Kuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder geben Sie es unfrankiert bei der Schweizerischen Poststelle 4 bis 5 Werktag vor dem Abstimmungs- und Wahltag auf, damit rechtzeitiges Eintreffen im Wahlbüro gewährleistet ist. Das Stimmrechtskuvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der

Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrechtskuvert muss *bis Samstag, 17.00 Uhr*, vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Behandlung der brieflichen Stimmabgabe: Der Präsident des Wahlbüros ist dafür verantwortlich, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

3. Allgemeine Hinweise

Wer Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282 bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Das Abstimmungsmaterial wird den Stimmberechtigten bis zum 10. Februar 2018 zugestellt. Wer nicht in den Besitz des Abstimmungsmaterials gelangt ist, kann dieses bis



Dienstag 27. Februar 2018, 16.00 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste) verlangen.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 8.00 bis 11.30 Uhr/14.00 bis 17.00 Uhr; Donnerstag: 9.30 bis 11.30 Uhr/13.30 bis 18.00 Uhr; Dienstag, Mittwoch, Freitag: 9.30 bis 11.30 Uhr/14.00 bis 16.00 Uhr
Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Öffnungszeiten Wahlbüro

Sonntag, 4. März 2018, 9.00 bis 11.00 Uhr.